Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 329 (29.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Mro. 329. jur Sigung vom 29. Dezember. 269

Beilage Ziffer 329.

3meiter Commissionsbericht über ben Gefebentwurf,

die Anwendung des Dieneredicts auf die Lehrer an Mittelschulen und eine Adresse der zweiten Kammer gleichen Inhaltes.

Erffattet vom Professor Zell.

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte herren!

Es wird Ihnen aus den frühern Verhandlungen erinnerlich fein, daß Seine Königliche Holheit, der Großherzog, der zweiten Kammer einen Gesegentwurf vorlegen ließ, wodurch für die Unterstützung der Relicten oben genannter Lehrer, Sorge getroffen werden sollte. Die zweite Kammer dehnte diesen Entwurf noch weiter aus auf die übrigen Dienstverhaltnisse der Lehrer, und Ihre Commission trat dieser Erweiterung bei. Milein diese hohe Kammer kehrte zu dem ursprünglichen, seinem Inhalt nach beschränkteren Entwurf der Regierung zurück, mit einer einzigen Abanderung in dem §. 3.

Die zweite Kammer fand sich nun bewogen, mit dieser hohen Kannmer sich zu vereinigen, jedoch in der Weise, daß sie auch in dem von dieser Kammer geanderten §. 3. die erste Fassung der Regierung wieder herstellte. Dieser nunmehr ganz wieder so hergestellte Entwurf, wie er aus den Handen der Regierung kam, liegt uns nun aufs neue zur Berathung vor.

Da die erften zwei Artifel schon fruber die Zustimmung diefer

n

270 Beilagen zu den Protofollen der Erften Kammer.

10

hohen Kammer erhielten; fo ist nur hier über den 3. Artikel das Nothige zu sagen.

Die erste Kammer hatte denselben dahin abgeandert, daß alle durch dieses Gesetz den Relicten der Lehrer in Gemäßtheit des Dieneredictes zugehenden Unterstützungen aus Staats-mitteln geschöpft werden sollten und nicht aus den betresfenden Schulfonds. Sie entschied sich dahin: 1) zur Schonung des Schulfonds und 2) weil diese Ausgaben durch ein allgemeines Staatsgesetz und nicht durch Localbedursnisse der Anstalten veranlaßt worden seine.

Der Regierungsentwurf dagegen, den die zweite Kammer wieder hergestellt wissen will, legt diese Last den einzelnen Fonds auf, aus denen die Lehrer ihre Besoldungen beziehen, und will, daß die Staatsmittel nur subsidiar im Fall der jedesmaligen Unzulänglichkeit der localen Mittel eintreten folle.

Ihre Commiffion, burchlauchtigfte, bochgeehrtefte Berren, schlägt Ihnen vor, in diesem Punkte der vereinten Unficht der Regierung und der andern Rammer fich anschließen zu wollen, bamit ein von ber Regierung aus vaterlicher Gorgfalt für Die Lehrer vorgelegtes und von lettern mit warmem Danke aufgenommenes Gefes ju Stande fomme. Thre Commifion glaubt, daß von den betreffenden Behorden wohl gehofft werden darf, daß fie bei der Beftimmung über den Fall der Ungulänglichfeit ber Mittel gegen die einzelnen Schulfonds nicht mit einer gu angftlichen Sparfamfeit und Genauigfeit verfahren werde. Die Commission hofft, daß auch fo das Interesse der Anstalten nicht gefährdet werden wird, und daß fie fur die Relicten der Lehrer nicht auf eine Weife in Anspruch genommen werden, welche für die lebenden Lehrer und das Intereffe bes Unter= richtes ftorend mare; fie hofft, daß die Liberalitat unferer Regierung zu rechter Zeit und am rechten Drt mit den Mitteln bes Staates ju Silfe fommen werde. Wenn diefe gewiß ge= grundete Hoffnung in Erfullung geht, dann wird bie Intention

李李秀原市西西里夏夏

Dief

ipol

Ge

ten

Ru

gie

Die

bei 201

fir

50

De

Do

fü

m

In

re

21

n

bi

()

3

n

a

0

Mro. 329. gur Gipung vom 29. December.

dieser hohen Kammer, welche bie Schulfonds gang befreien wollte, wenn auch nicht gang doch jum größten Theil erreicht.

Die Commiffion wiederholt ihren Antrag auf Annahme bes

Gefches.

西班里里里

it

3=

113

2=

7=

er

18

n

1,

er

ie f=

it

te

n

r

=

n

n

Mit dem Geseigentwurfe kam zugleich eine Adresse der zweisten Kammer, worüber Ihre Commission gleichfalls in aller

Rurge Bericht ju erstatten die Pflicht bat.

Nachdem namlich die zweite Kammer die von ihr dem Negierungsentwurf beigefügten ausgedehnteren Bestimmungen über die Dienstwerhaltnisse der Lehrer verworfen sah, so fand sie sich bewogen, ihre desfallsigen Ansichten und Wünsche in folgender Adresse vor dem Thron niederzulegen:

(Legatur die Adreffe:)

Ihre Commiffion , durchlauchtigfte , bochgeehrtefte Berren, findet feinen Unftand, der Adreffe beigutreten, und daffelbe der boben Rammer vorzuschlagen. Gie erinnert baran, baß bei den frühern Berhandlungen in diefer hohen Kammer der Redner ber Regierung außerte, die Regierung fei nicht an und fur fich dagegen, die Dienftverhaltniffe der Lehrer an Mittelfchulen funftig geseglich festzuftellen; allein es fei Diefer Gegenftand nur bis jest jur Enticheidung noch nicht reif und die Regierung habe deshalb noch nicht die nothigen Borarbeiten und Borbereitungen getroffen. Daraus geht hervor , daß die vorliegende Adreffe einen Gegenftand in Anregung bringt , welchem die hobe Regierung felbft ibre Aufmertfamteit ichenten will, baß alfo hier gleichfalls wenigstens in ber hauptfache Die Intention ber boben Regierung und die andere Rammer zusammen trifft. Diefe hohe Rammer wird diefem edeln Zwecf ihre Mitwirfung nicht entziehen wollen, befonders da es fich jest nur von einer allgemeinen Unregung der Gach= und nicht von einzelnen Mo= dalitaten ber Musfuhrung handelt, worüber eher eine Meinungs= verschiedenheit ftatt finden fonnte.

Die Commiffion ichließt mit dem wiederholten Untrag auf

Annahme der Adreffe.